

**3. Änderungssatzung vom 31.03.2026
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Offenen
Ganztagsschule (OGS) an den vier gemeindlichen Grundschulen der Gemeinde
Steinhagen**

Der Rat der Gemeinde Steinhagen hat in seiner Sitzung am 25.03.2026 aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), der §§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 24 Abs. 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 596), und § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 03. Dezember 2019 (GV.NRW. S 894) folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den vier gemeindlichen Grundschulen der Gemeinde Steinhagen beschlossen:

Artikel 1

Die Elternbeitragstabelle nach § 8 der Satzung der Gemeinde Steinhagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an der Offenen Ganztagsschule (OGS) an den vier gemeindlichen Grundschulen der Gemeinde wird durch folgende neue Elternbeitragstabelle ersetzt:

Stufe		1. Kind			Geschwisterkind		
		Beitrag	inklusive Essensgeld (55 € mtl.)	zusätzlich verlängerte Betreuung bis 17 Uhr (optional)	Beitrag	inklusive Essensgeld (27,50 € mtl.)	zusätzlich verlängerte Betreuung bis 17 Uhr (optional)
1	Bis 30.000 €	10,00	65,00	2,00	10,00	37,50	2,00
2	Bis 40.000 €	30,00	85,00	10,00	15,00	42,50	5,00
3	Bis 50.000 €	50,00	105,00	15,00	25,00	52,50	7,50
4	Bis 60.000 €	70,00	125,00	20,00	35,00	62,50	10,00
5	Bis 68.000 €	90,00	145,00	25,00	45,00	72,50	12,50
6	Bis 75.000 €	110,00	165,00	30,00	55,00	82,50	15,00
7	Bis 85.000 €	130,00	185,00	35,00	65,00	92,50	17,50
8	Bis 100.000 €	150,00	205,00	40,00	75,00	102,50	20,00
9	Über 100.000 €	170,00	225,00	45,00	85,00	112,50	22,50

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Steinhagen vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Steinhagen, den 31.03.2026

gez.
Sarah Süß

Bürgermeisterin